

Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. I.

Nr. 7.

18. Februar 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die polnischen Flüchtlinge.

(Vom 15. Februar 1865.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Antrages seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

1. Der Beitrag des Bundes, welcher durch Beschluss vom 23. September 1864 an die Kosten der Kantone für Verpflegung der polnischen Flüchtlinge bewilligt worden ist*), hört auf:

- a. mit Ende des Monats März 1865 rücksichtlich derjenigen Polen, welche vor dem 31. Dezember 1864 angekommen sind;
- b. zu Ende des Monats Mai 1865 rücksichtlich aller andern polnischen Flüchtlinge.

2. Wenn in einzelnen Kantonen die kantonale Unterstützung früher aufhört, so hört auch der eidgenössische Beitrag von dem gleichen Zeitpunkt an auf.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, in Fällen, wo von den Kantonen aus Humanitätsrücksichten oder wegen besonderer Verhältnisse nach obigen Terminen noch weitere Unterstützung gewährt wird, den Bundesbeitrag ebenfalls länger zu bezahlen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 783.

4. Bezüglich der Reiseunterstützung in das Ausland bleibt es bei dem Beschlusse vom 23. September 1864, bis etwas Anderes verfügt wird.

5. Mit Ende des Monats Mai 1865 wird auch die eidgenössische Kontrolle über die Flüchtlinge aufhören; diese sind von jenem Zeitpunkte an ausschließlich den kantonalen Behörden und Gesetzen unterstellt.

6. Bezüglich der Frage, von welchem Zeitpunkte an die Gefahr von Heimatlosigkeit einzelner Flüchtlinge wieder auf die Kantone übergeht, behält sich der Bundesrath eine spätere Schlußnahme vor. Vor dem Inkrafttreten einer solchen Verfügung wird den Ständen rechtzeitig Kenntniß davon gegeben werden.

7. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung und mit den hiefür nöthigen speziellen Anordnungen beauftragt.

8. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Kantonregierungen mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Also beschlossen Bern, den 15. Februar 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat Januar 1864 und 1865.

E i n f u h r .

	Jan. 1864.	Jan. 1865.
Die Gesamteinfuhr dieser Monate betrug:		
1864. 13,788 Stüke Vieh, wovon {Schmalvieh	Stüke. 6,637.	Stüke. 4,828
1865. 11,749 {Großvieh .	7,151.	6,921
Mühlsteine, Akergeräthe, Dekonomiefuhrwerke und Gefährte Werth:	Fr. 101,270.	Fr. 20,136
1864. 32,327 Zugthierlasten, wovon die haupt= 1865. 40,123 sächlichsten sind:		
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz .	6,206.	5,253
Roh-, Torf, Braunkohle, Steinkohlen .	19,841.	27,806
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen .	116.	373
1864. 630,545 Zentner verschiedener Waaren, 1865. 661,108 wovon:		
Amlung	Zentner. 3,377.	Zentner. 2,877
Apothekerwaaren	5,910.	6,462
Baumwolle, rohe	20,161.	16,740
Baumwollengarn und Zwirn aller Art .	443.	413
Baumwollenwaaren aller Art	2,469.	1,281
Bettfedern	542.	253
Branntwein und Weingeist in Fässern .	11,485.	10,478
Butter und genießbares Schweineschmalz .	5,898.	1,669
Bücher und Musikalien	638.	695
Sichorientaffee	4,651.	4,812

Bundesrathsbeschluß betreffend die polnischen Flüchtlinge. (Vom 15. Februar 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1865
Date	
Data	
Seite	151-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.